



Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10399/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0123(NLE)

SCH-EVAL 85
SIRIS 65
COMIX 326

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Juni 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9741/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Malta** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Malta festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 17. Juni 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Malta festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vom 27. September bis zum 1. Oktober 2021 wurde in Bezug auf Malta eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 820 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Das Ortsbesichtigungsteam würdigte die Bemühungen Maltas zur Festlegung von Verfahren für den Abgleich von API-Daten mit dem SIS und die Tatsache, dass das SIRENE-Büro Treffer in Echtzeit überwachen kann.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Malta zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1 bis 9 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Malta gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Malta sollte

1. dafür sorgen, dass die Grenzanwendung PISCES ein Verschlüsselungssystem umfasst;
2. sicherstellen, dass die Fingerabdruck-Abfragefunktion des automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystems des Schengener Informationssystems (SIS-AFIS) den Endnutzern zur Verfügung steht, um gemäß Artikel 22 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates die Identifizierung von Personen zu ermöglichen, deren Identität nicht durch andere Mittel festgestellt werden kann;
3. sicherstellen, dass das SIRENE-Büro auf die Verpflichtung des ausschreibenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 27a Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 41 Absatz 8 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates aufmerksam gemacht wird, Europol über jeden Treffer zu Ausschreibungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten zu unterrichten;
4. gemäß Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates ein klares Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Eingabe biometrischer Daten in Ausschreibungen festlegen und dieses Verfahren den Behörden mitteilen;

5. sicherstellen, dass die Einwanderungsbehörden in der Anwendung „National Stop List“ (NSL) Nutzerrechte zur Angabe der Art der Straftat erhalten, damit die Behörden bei der Eingabe von Ausschreibungen nach Artikel 24 über NSL in das SIS auch diese Daten eingeben (können);
6. die Art und Weise, wie Informationen in der nationalen Polizeianwendung angezeigt werden, verbessern, indem alle vorhandenen Aliasnamen der Hauptidentität angezeigt werden und indem in Fällen von Identitätsmissbrauch insbesondere die Daten der Hauptidentität des Straftäters angezeigt werden, um Opfer und Täter eindeutig zu unterscheiden;
7. sicherstellen, dass die Endnutzer bei der Polizei im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates systematisch Abfragen im SIS durchführen;
8. gewährleisten, dass das SIS über die von der maltesischen Polizei verwendeten mobilen Geräte in vollem Umfang und direkt zugänglich ist;
9. sicherstellen, dass die Grenzanwendung PISCES Verknüpfungen, Lichtbilder, Identitätskategorien, das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls und die Verfügbarkeit von Fingerabdrücken anzeigt;
10. sicherstellen, dass das N.SIS-Büro mit einer angemessenen Anzahl an Mitarbeitern ausgestattet ist;
11. dafür sorgen, dass das Zugangskontrollsysteem (Fingerabdruck-Lesegerät) für den Computerraum des Backup-Datenzentrums betriebsbereit ist;
12. sicherstellen, dass alle Workstations mit einem aktualisierten Betriebssystem ausgestattet sind, das vom Hersteller unterstützt wird;
13. eine aktualisierte und langfristige Dienstleistungsvereinbarung schließen, um die Betriebskontinuität des N.SIS-Büros zu gewährleisten;
14. eine wirksame Einbindung der nationalen Systeme auf SIRENE-Ebene sicherstellen und die Automatisierung des SIRENE-Fallbearbeitungssystems verbessern;

15. verdeckte und gezielte Kontrollen besser nutzen und die Verfahren für die Eingabe dieser Arten von Ausschreibungen auf den aktuellen Stand bringen;
16. die Art und Weise, wie die Informationen bei der Eingabe von Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle angezeigt werden, verbessern;
17. die Kenntnisse und das Bewusstsein der Zollbehörden weiter verbessern, um sicherzustellen, dass das SIS systematisch abgefragt wird;
18. gewährleisten, dass die Visumbehörden uneingeschränkten Zugang zu den in SIS-Ausschreibungen enthaltenen Daten haben;
19. sicherstellen, dass im Seehafen eine automatische oder eine Batch-Abfrage von Passagierlisten möglich ist;
20. das bestehende, im nationalen Polizeisystem (National Police System) zur Verfügung stehende Transliterationstool so verbessern, dass die Transkription griechischer Zeichen möglich ist;
21. die Art und Weise, wie die Informationen im nationalen Polizeisystem angezeigt werden, so verbessern, dass Warnhinweise zu Gegenständen, Treffer zu Ausschreibungen zur verdeckten oder gezielten Kontrolle, die sofortiges Handeln erfordern, sowie Verknüpfungen zwischen SIS-Ausschreibungen hervorgehoben werden und die Telefonnummer des zu kontaktierenden SIRENE-Büros eindeutig angegeben wird; die Benutzerfreundlichkeit der Mehrfachkategorien-Abfragefunktion für Sachfahndungsausschreibungen und die Priorisierung der Anzeige von SIS-Ausschreibungen verbessern;
22. die Grenzanwendung PISCES verbessern, um sicherzustellen, dass Hinweise auf die Notwendigkeit sofortigen Handelns und Warnhinweise hervorgehoben werden, dass die Kontaktnummer des SIRENE-Büros angezeigt wird und dass bei gekennzeichneten Ausschreibungen die zu ergreifende Maßnahme klar ist; die Abfrageoptionen unter Berücksichtigung der Mindestdatenanforderungen für SIS-Ausschreibungen verbessern und sicherstellen, dass SIS-Ausschreibungen vorrangig angezeigt werden; dafür sorgen, dass in den Kontrollkabinen am Flughafen und in Polizeidienststellen die Bildschirme, auf denen die SIS-Ausschreibungen angezeigt werden, von außen nicht einsehbar sind;

23. sicherstellen, dass die SIS-II-Anwendung die Treffer deutlich anzeigt und dass alle erforderlichen Informationen sofort auf dem ersten Bildschirm verfügbar sind; dafür sorgen, dass die alternative Maßnahme, die im Falle eines Treffers zu gekennzeichneten Ausschreibungen zu ergreifen ist, klar ist;
24. gezielte Schulungen des SIRENE-Personals neben speziellen Schulungen für Endnutzer zu SIS-bezogenen Verfahren gewährleisten, insbesondere für Polizei- und Zollbeamte zur Nutzung der SIS-Abfrageanwendungen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
